



BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

Satzung

23. November 2023

Beschluss

Die 1. Bezirksdelegiertenkonferenz der BSV Wesel hat am 16. Januar 2024 in der Kreis Wesel angehörigen Stadt Moers in geheimer Abstimmung die vorliegende Satzung mit einem Quorum von zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Bezirksdelegierten verabschiedet. Gemäß § 13 Absatz 1 der Satzung tritt diese Satzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Präambel

Die BSV Wesel versteht sich als autonomen und eigenständigen Zusammenschluss sämtlicher Schülervertretungen an öffentlichen und privaten weiterführenden Schulen im Kreis Wesel. Ihr Ziel ist die Förderung, Vertretung und Wahrnehmung der Interessen aller Schüler und Schülerinnen im Kreisgebiet.

BSV Wesel

§1. Name, Art und Sitz

- (1) Die Bezirksschülervertretung Kreis Wesel ist der Zusammenschluss der Schülervertretungen aller öffentlichen und privaten weiterführenden Schulen im Kreise Wesel. Sie agiert unter der Kurzbezeichnung „BSV Wesel“.
- (2) Die BSV Wesel ist eine Bezirksschülervertretung im Sinne der Satzung der Landeschüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalen. Außerdem ist sie ein Zusammenschluss von Schülervertretungen gemäß dem Runderlass des Kultusministeriums vom 22. November 1979 (SV-Erlass) über die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule in Verbindung mit § 74 Absatz 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Bezirksschülervertretung agiert unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden.



BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

Satzung

§2. Zweck

- (1) Die BSV Wesel nimmt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet Wesel wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen.
- (2) Mittel zur Verfolgung dieser Zwecke sind insbesondere:
 - a. Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schülerinnen und Schüler
 - b. Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Kräften und demokratischen Organisationen
 - c. Arbeit der gewählten Vertreter*innen in der Landesschüler*innenvertretung NRW
 - d. Öffentlichkeits- und Pressearbeit
 - e. Einflussnahme auf Entscheidungen der Kommunalpolitik

§3. Organe

- (1) Die Organe der BSV Wesel sind:
 - a. die Bezirksdelegiertenkonferenz und ihre Ausschüsse,
 - b. der Bezirksvorstand und seine Ausschüsse und
 - c. die Bezirksarbeitskreise.
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied eines Organs der BSV Wesel kann ausschließlich eine Schülerin oder ein Schüler sein, die oder der zum Zeitpunkt ihrer oder seiner Wahl eine Schule im Kreisgebiet besucht.



BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

Satzung

§4. Bezirksdelegiertenkonferenz

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der Bezirksschülervertretung. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten.
- (2) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt in geheimen, freien und getrennten Wahlen innerhalb der ersten zwei Monate nach Ende der Sommerferien die/den
 - a. Bezirksschülersprecher*in und zwei stellvertretende Bezirksschülersprecher*in
 - b. Bezirksschatzmeister*in und eine/n stellvertretende/n Bezirksschatzmeister*in
 - i. Als Bezirksschatzmeister*in ist die volle Geschäftsfähigkeit erforderlich.
 - c. Bezirkspressesprecher*in und eine/n stellvertretende/n Bezirkspressesprecher*in
 - d. Landesdelegierten.
- (3) Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge erteilen.
- (4) Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist berechtigt, den Bezirksvorstand durch ein Misstrauensvotum von seinen Ämtern zu entheben. Ein solches Misstrauensvotum kann ausschließlich während einer regulären Bezirksdelegiertenkonferenz eingebracht werden und bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
- (5) Gültige Gründe für ein Misstrauensvotum können insbesondere schwerwiegende Verletzungen der Satzung, grobe Pflichtverletzungen oder sonstige schwerwiegende Fehlverhalten seitens des Bezirksvorstands sein, die die effektive Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigen.
- (6) Die Bezirksdelegiertenkonferenz berät über alle Belange, die über den Bereich der einzelnen Schülervertretung hinausgehen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. Anträge an die Landeschüler*innenvertretung NRW und andere Stellen,
 - b. die Entlastung des Bezirksvorstandes, die/den Bezirksschatzmeister*in und der Landesdelegierten,
 - c. die Geschäftsordnung der Organe und
 - d. die Finanzordnung.



BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

Satzung

§5. Zusammensetzung

- (1) Die Schülerräte der Schülervertretungen im Kreisgebiet Wesel wählen für 250 angefangene Schülerinnen und Schüler eine/n Delegierte/n. Die Bezirksdelegierten sind zu Beginn eines jeden Schuljahres für die Dauer eines solchen zu wählen und müssen zum Zeitpunkt der Bezirksdelegiertenkonferenz Schülerin oder Schüler ihrer Schule sein.
- (2) Alle Geschlechter sollten in der Delegation einer Schule angemessen vertreten sein.
 - a. Eine manuelle Prüfung durch den Vorstand kann entscheiden, was „angemessen“ vertreten ist. Wenn möglich Beispiel: 5 Frauen und ein Mann oder 5 Männer und eine Frau sind nicht angemessen.
- (3) Alle Schülerinnen und Schüler, die eine Schule im Kreisgebiet Wesel besuchen, sind berechtigt, als Zuschauer ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Bezirksdelegiertenkonferenz teilzunehmen.
- (4) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn Platzmangel dies erforderlich macht, behält sich der Bezirksvorstand das Recht vor, die Bestimmungen hinsichtlich der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern als Zuschauer ohne Stimmrecht gemäß § 5 Absatz 3 außer Kraft zu setzen. Sollte diese Regelung angewendet werden, wird der Bezirksvorstand gefordert, dies deutlich in der Einladung zur Bezirksdelegiertenkonferenz anzugeben.
- (5) Entsendet eine SV keine Bezirksdelegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz, kann jede Schülerin oder jeder Schüler nach Absprache der entsprechenden Schule das Mandat der Schule wahrnehmen.
- (6) Die Bezirksdelegierten und Mitglieder des Bezirksvorstandes sind die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz.



BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

Satzung

§6. Organisation

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird vom Bezirksvorstand ausgerufen. Er beruft sie mindestens einmal im Schulhalbjahr mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn mindestens zehn Delegierte aus mindestens zwei verschiedenen Städten und Gemeinden des Kreises es fordern.
- (2) Über jede Sitzung der Bezirksdelegiertenkonferenz muss ein Protokoll geführt werden. Dieses soll innerhalb von vier Wochen nach der Bezirksdelegiertenkonferenz an die Delegierten und an die Landesschüler*innenvertretung NRW geschickt werden.
- (3) Die Bezirksdelegiertenkonferenzen werden von einem Vorstandsmitglied und/oder einem Tagespräsidium geleitet.
- (4) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird von einem/einer Protokollanten/in festgehalten, welcher vom Bezirksvorstand den Bezirksdelegierten zur Abstimmung vorgeschlagen wird.
- (5) Die Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen erfolgt durch eine Redeliste. Zusätzlich wird vor der Abstimmung eines Antrages ein Antrag nochmals präsentiert.
- (6) Die Bezirksdelegiertenkonferenz fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in offenen Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handzeichen.
- (7) Vor jeder Bezirksdelegiertenkonferenz muss die Tagesordnung jedem ersichtlich sein.
- (8) Wenn eine Präsenzveranstaltung nicht durchführbar ist, kann unter Wahrung der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine Veranstaltung auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.



BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

Satzung

§7. Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand koordiniert die Arbeit der Bezirksschülervertretung sowie das Zusammenwirken der Schülervertretungen im Kreisgebiete. Er führt die Beschlüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz aus und vertritt die Bezirksschülervertretung nach innen und außen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schülerinnen oder Schüler sein.
- (3) Der Bezirksvorstand besteht aus den sieben von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählten Mitgliedern. Die Delegierten für die Landesschüler*innenvertretung NRW nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil, falls sie keine gewählten Mitglieder des Vorstandes sind.
- (4) Der Bezirksvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste oder Zuschauerinnen und Zuschauer zulassen. § 5 Absatz 4 und Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Der Bezirksschatzmeister verwaltet das Bankkonto, der Bezirksvorstand koordiniert das als Ganzes.
- (6) Die/der Bezirksschülersprecher*in führt die laufenden Geschäfte der Bezirksschülervertretung und koordiniert die Vorstandsarbeit jeweils in Absprache mit seiner oder ihrer Stellvertretungen. Bei Verhinderung vertritt die Stellvertretung sie oder ihn in den Rechten und Pflichten nach dieser Satzung.
- (7) Die/der Bezirksschülersprecher*in ist Vorstandsvorsitzende*r.
- (8) Alle Mitglieder*innen des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt. Sie sind gegenüber dem Bezirksvorstand und der Bezirksdelegiertenkonferenz weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

§8. Landesdelegierte

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt so viele Landesdelegierte, wie ihr laut Delegiertenschlüssel der Landesschüler*innenvertretung NRW zustehen. Bei der Wahl ist die Regelung zur Quotierung der Landesschüler*innenvertretung NRW zu beachten.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind automatisch Ersatzdelegierte.
- (3) Sind die gewählten Landesdelegierten und Ersatzdelegierten verhindert, kann jede Schülerin und jeder Schüler der betreffenden Kommune als Ersatzdelegierte das Mandat wahrnehmen.



BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

Satzung

§9. Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wahlen erfolgen immer geheim.
- (2) Abgestimmt und gewählt wird immer mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“.
- (3) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (4) Als gewählt gilt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten mehr Kandidat*innen die einfache Mehrheit, als freie Plätze zur Verfügung stehen, sind die Kandidat*innen mit den meisten gültigen Ja-Stimmen gewählt.

§10. Untergliederungen und Dachverbände

- (1) Die BSV Wesel ist Mitgliedsverband der Landesschüler*innenvertretung NRW. Bei Kooperation mit den Dachverbänden, insbesondere bei Entsendung von Delegierten, haben die Bestimmungen der Satzungen der Dachverbände Vorrang vor eventuell anderslautenden Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Satzungen der angeschlossenen Schülervertretungen dürfen der Satzung der Bezirksvertretung nicht grundsätzlich widersprechen.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind befugt, an sämtlichen Sitzungen der Organe der angeschlossenen Schülervertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Des Weiteren sind sie dazu autorisiert, an allen Veranstaltungen der Mitglieder teilzunehmen. Die angeschlossenen Schülervertretungen sind angehalten, dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine rechtzeitig mitzuteilen, idealerweise durch Übersendung einer Einladung über E-Mail.

§11. Urkunden

- (1) Der Bezirksvorstand stellt den ehemaligen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Vorstandes beim Ausscheiden aus ihren Ämtern Urkunden über die geleistete Arbeit in der Bezirksschülervertretung aus.
- (2) Niederschriften sind vom Bezirksschülersprecher sowie einem anwesenden Mitglied des Vorstandes, wenigstens aber von zwei verschiedenen anwesenden Personen zu unterzeichnen. Sie sind als Urkunden der Bezirksschülervertretung neben den anderen Archivalien wie Einladungen und sonstige Schriften aufzubewahren.



BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

Satzung

§12. Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss der Bezirksdelegiertenkonferenz geändert werden, der diese Satzung in ihren Wortlauten ändert.
- (2) Satzungsänderungen sind spätestens vierzehn Tage vor einer Delegiertenkonferenz durch eine Bezirksdelegierte oder einen Bezirksdelegierten schriftlich beim Vorstand oder durch diesen selbst zu beantragen. Dieser hat den Antrag der Einladung zur nächsten Sitzung der Delegiertenkonferenz beizufügen. Die Delegiertenkonferenz beschließt mit einem Quorum von zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Bezirksdelegierten über den Antrag.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Bezirksdelegierten über die Auslegung der Satzung.
- (4) Nach jeder Satzungsänderung fertigt der Bezirksvorstand eine neue Satzung an.

§13. Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.